

# **Heimatverein Sigmaringen**

**Vereinssatzung**

**vom 16. Juni 2005**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Sigmaringen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung und Belebung des Heimatmuseums Sigmaringen und die damit verbundene Vermittlung der Kultur- und Stadtgeschichte von Sigmaringen;
- b. die Förderung heimatpflegerischer Belange.

Die Stadt Sigmaringen ist Eigentümerin eines Heimatmuseums, in dem die heimatkundlichen Sammlungen der Stadt ausgestellt werden. Zur Förderung des Vereinszwecks wird der Verein insbesondere bei der Konzeption und beim Betrieb des Heimatmuseums Sigmaringen mitwirken. Der Verein arbeitet mit dem Hohenzollerischen Geschichtsverein und den bereits in der Heimatpflege tätigen Vereinen zusammen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Zielsetzung des § 2 dieser Satzung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat sich in seiner Tätigkeit jeder Maßnahme zu enthalten, die den Charakter seiner Gemeinnützigkeit beeinträchtigen könnte.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie kann von natürlichen Personen ab 14 Jahren, sowie von juristischen Personen und Personenvereinigungen erworben werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Meinungsäußerung in den Vereinsorganen und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die nach Gesetz und der Satzung eingeräumten Rechte ausüben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 festgelegten Zweck einzuhalten und zu fördern.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene durch Berufung die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Leistung des vollen Jahresbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Stundung oder zum Erlass von Mitgliedsbeiträgen ist der Vorstand befugt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Ausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Kassier;
  - d. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.  
Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende auf eigenen Wunsch während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses;
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f. Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen;
  - g. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - h. die Bewilligung von Ausgaben über 250 Euro bis 2.500 Euro im Einzelfall.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein über 100 Euro bis 250 Euro im Einzelfall zu leisten.
- (3) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis 100 Euro im Einzelfall zu leisten. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen. Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

### **§ 10 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens drei weiteren von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorsitzende des Hohenzollerischen Geschichtsvereins ist kraft Amtes Mitglied des Ausschusses.

- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
- (5) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Der Ausschuss bewilligt Ausgaben von mehr als 2.500 Euro im Einzelfall.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben jeweils 1 Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt im Sigmaringer Stadtspiegel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Mitglied widerspricht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Wahl des Vorstands (§ 8), der weiteren Ausschussmitglieder (§ 10) und der Kassenprüfer (§ 12);

- d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeträge;
  - e. Entscheidung über Anträge, die durch den Vorstand, den Ausschuss oder von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden;
  - f. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
  - g. Änderung der Satzung;
  - h. Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Wochen veranlassen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre bestellt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Heimatmuseums verwenden muss. Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2005 errichtet.